

Wer schlägt, muss gehen: Häusliche Gewalt und Wohnungsverweis

Von Christian Zechert

Wer die aktuelle Debatte um die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen verfolgt, könnte meinen, es gebe durch psychische Krisen ausgelöste Aggressivität ausschließlich in psychiatrischen Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie ab und zu im ambulanten Hilfesystem. Die häusliche Situation von Familien mit einem erkrankten Familienmitglied wird in der fachpolitischen Diskussion, aber auch in der klinischen Forschung so gut wie ausgeblendet.

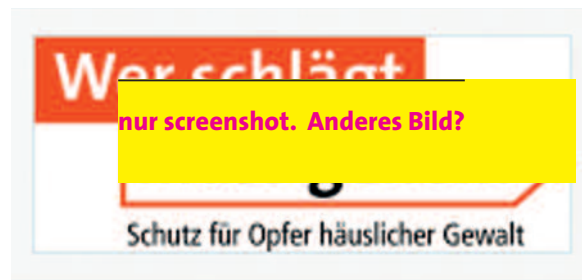
Ändert man die Blickrichtung, weg vom klinischen und professionellen Bereich zu der privaten Situation von Familien mit Gewalterfahrung, stößt man rasch auf den Begriff der »Häuslichen Gewalt«. Dieser wird im Alltag zumeist als körperlicher Angriff eines männlichen Aggressors auf die Partnerin oder Ehefrau verstanden. Gemeint ist mit dem Begriff der »Häuslichen Gewalt« jedoch nicht nur Gewalt in Paarbeziehungen, sondern auch Gewalt gegen Kinder, Eltern, Geschwister oder andere im gleichen Haushalt lebende Menschen. Somit bezieht der Begriff auch Familien ein, in dem ein oder mehrere Familienmitglieder in psychischen Krisen, in extremer Anspannung, in Verkennung der Realität oder bei Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit mit aggressiven Androhungen oder Ausbrüchen (re-)agieren.

In Stuttgart wurden 2011 z.B. 7 % aller Notfälle durch den Krisen- und Notfalldienst Stuttgart als Fälle »Häuslicher Gewalt« eingestuft. In 48 Fällen kam es zu einem Wohnungsverweis der Täter durch die Polizei. Im 4. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe »Häusliche Beziehungsgewalt« des Bremer Senats vom 26. Mai 2009 wird Beziehungsgewalt im Zusammenhang mit psychischen Störungen – vor allem bei Alkoholmissbrauch und Wahnvorstellungen – als Grund für Gewalthandlungen gegenüber Familienmitgliedern wahrgenommen. In Bremen meldet die Polizei diese Fälle den regionalen psychiatrischen Behandlungszentren. Diese stellen häufig fest, dass diese psychisch kranken Familienmitglieder mit den Behandlungszentren bereits oft in einem Behandlungs- und Betreuungskontakt stehen.

Die Angehörigen stehen häufig vor einer schwierigen Entscheidung: Sollten sie lieber diese Vorfälle verschweigen? Wie gehen sie

mit der Scham um, dass es überhaupt so weit gekommen ist? Wie können sie mit dem eigenen Ärger, der Anspannung und der Wut über den erkrankten Angehörigen umgehen? Auch fehlen vielen Familien bewährte hilfreiche Strategien zur Entlastung der angespannten Situation wie zeitweilige Trennung, einen anderen unbelasteten Menschen hinzuholen usw., obwohl sie über ein großes informelles Wissen aus früheren angespannten Situationen verfügen.

Entscheiden sich Partnerin, Eltern, Kinder oder Ehemann in ihrer Not, die Hilfe der Polizei zu holen, dann haben sie bestimmte Rechte, wie die Abklärung durch die Polizei, ob ein sofortiger Hausverweis angebracht ist. Allerdings sollte man sich auf diesen all-



lein nicht beschränken: die psychosozialen Hilfen und die Einleitung eines weiteren Hilfeangebots sollte dann durch den Sozialpsychiatrischen Dienst/Krisendienst erfolgen. Dennoch mag es hilfreich sein, die groben Grundlagen eines Wohnungsverweises zu kennen.

Rechtliche Aspekte

Geregelt ist das Verfahren zur Abwehr häuslicher Gewalt durch einen Wohnungsverweis im Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513). Die Regelungen im Einzelnen:

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden.

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der

Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,

3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,

4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Polizeiliche Maßnahmen

Die Rechte der Polizei zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt sind hierbei ebenfalls im Detail geregelt und beinhalten als wesentliche Voraussetzung, dass die Polizei die Wohnung bei Gefahr auch ohne Einwilligung des Mieters oder Eigentümers betreten darf. Ist Gefahr im Verzug kann die Polizei den Täter aus dem Umfeld des Opfers verweisen, bevor ein gerichtlicher Beschluss vorliegt. Für die Opfer von Gewalt liegen eine Reihe von Empfehlungen vor, wie es sich in diesen Fällen verhalten sollte: das Geschehene möglichst genau wiedergeben, da die Polizei auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Auch über nicht sichtbare und/oder frühere Verletzungen berichten. Zeuginnen und Zeugen benennen, Gegenstände, mit denen Gewalt ausgeübt wurde, sicherstellen und der Polizei übergeben. Fotos machen.

Die Polizei sollte prüfen, ob ein sofortiger polizeilicher Platzverweis für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen möglich ist. Möglich ist dies, wenn z.B. festgestellt wurde, dass es bereits zu einem schweren Eingriff gegen Leben, Leib oder Gesundheit gekommen ist. Der Täter erhält diese Anordnung schriftlich. Opfer erhalten eine Durchschrift. Die Polizei kann dem Täter auch das Betreten anderer Orte wie Arbeitsplatz und Kindergarten untersagen. Dem Täter werden die Wohnungsschlüssel abgenommen. Geht er nicht freiwillig, kann die Polizei ihn unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen entfernen. ■

Mehr Infos und Verhaltenstipps unter www.wer-schlaegt-muss-gehen.de